

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung für Berufsbildung und den Zugang zu Dokumenten dieser Stiftung

(2002/C 331 E/10)

KOM(2002) 406 endg. — 2002/0171(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Juli 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 wird wie folgt geändert:

auf Vorschlag der Kommission,

1. Es wird folgender Artikel 4a eingefügt:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

„Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) findet Anwendung auf die Dokumente der Stiftung.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vorstand erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung ⁽¹⁾ sind mit der Verordnung (EG, Euratom) des Rates vom ... über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

Die Entscheidungen, die die Stiftung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 trifft, können durch eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

(2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt ⁽²⁾.

(*) ABL L 145 vom 31.5.2001, S. 43.“

2. Artikel 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand nimmt den Jahresbericht der Stiftung an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. Der Bericht wird auch den Mitgliedstaaten und — zur Unterrichtung — den in Betracht kommenden Ländern zugeleitet.“

(3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.

3. Artikel 7 Absatz 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Vorbereitung eines Entwurfs für den Voranschlag der Einnahmen und sowie die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung;“

(4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Europäische Stiftung für Berufsbildung zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

4. Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Vorstand jedes Jahr spätestens zum 15. Februar den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission durch den Vorstand zugeleitet.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 muss dementsprechend geändert werden —

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

⁽¹⁾ ABL L 131 vom 23.5.1990, S. 1, wie zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2555/2000 (ABL L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

⁽²⁾ ABL L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(2) Die Kommission beurteilt den Voranschlag unter Berücksichtigung der Berufsbildungsprioritäten der in Betracht kommenden Länder und der insgesamt geltenden finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder.

Auf dieser Grundlage setzt sie im Rahmen des vorgeschlagenen, für die Wirtschaftshilfe zugunsten der in Betracht kommenden Länder erforderlichen Gesamtbetrags den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Stiftung fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen ist.

Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Stiftung fest.

(3) Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Stiftung fest.“

5. Artikel 11 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Stiftung dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

(3) Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Stiftung dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. [...] des Rates (*) (im Folgenden: Haushaltsordnung).

(4) Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Stiftung und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

(5) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Stiftung gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse

der Stiftung auf und legt sie dem Vorstand zur Stellungnahme vor.

(6) Der Vorstand der Stiftung gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Stiftung ab.

(7) Der Direktor der Stiftung leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Vorstands spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

(8) Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

(9) Der Direktor der Stiftung übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

(10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

(*) ABl. L ...“

6. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Der Vorstand erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Stiftung geltende Finanzregelung.

Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.